

burg ⁷⁸⁾, offenbar auch Mihla ⁷⁹⁾, dann Frieda ⁸⁰⁾, Eschwege ⁸⁰⁾ und endlich werraabwärts Ermschwerd ⁸¹⁾. Die somit gegebene militärische Beherrschung bot die Voraussetzung für die Bildung großer fiskalischer Einheiten, für die nach den heutigen Kenntnissen wohl weder mit einer völligen „Geschlossenheit“, noch mit „Streulage“ im Sinne von Dopsch, sondern mit der auch sonst für die mittelalterliche Grundherrschaft typischen „Streuung“ (O. Brunner) zu rechnen ist ⁸²⁾. Der Frankfurter ⁸³⁾, der Amöneburger ⁷²⁾ oder der Eschweger „Fiskus“ ⁷³⁾ erscheinen geeignet, die Auflockerung der ziemlich konzentrierten grundherrlichen Kerne nach der Peripherie hin zu veranschaulichen. Die Stellung der einzelnen Krongüter zueinander wird scheinbar durch das System der Fuldaer Villikationsbezirke und die jeweils zugehörigen *territoria*, in denen Werner-Hasselbach „Fronhöfe“ erblicken möchte, gekennzeichnet ⁸⁴⁾. Da die Leistungen der abhängigen Hufen in den Fuldaer Güterverzeichnissen aber regelmäßig an die Villikations-sitze und nicht an die *territoria* abgeführt werden, erscheint die Übersetzung mit „Fronhof“ zu gewagt, und man tut besser, in den Fuldaer Territorien in voller Anlehnung an die später landesübliche Gleichsetzung von *territorium* und *allodium* ⁸⁵⁾ nur „Vorwerke“ zu erblicken, so wie etwa in den BE das Vorwerk Grison. Daraus ergibt sich nun jedoch keineswegs eine Verringerung des Umfangs der einzelnen fiskalischen Bezirke: Die auf Königsgut zurückgehenden Fuldaer „Villikationen“ entpuppen sich bei näherem Zusehen vielfach nur als Absplittierungen größerer Fisci. So kann Seelheim (trotz seiner drei *territoria*) nur Nebenhof von Amöneburg gewesen sein ⁸⁶⁾, und Deiningen war nur einer unter mehreren Königshöfen des Sualafeldes ⁷⁰⁾. Tatsächlich belegen die Fuldaer Güterverzeichnisse sogar selbst, daß die einzelnen

⁷⁸⁾ MG. DD. O. II. Nr. 64 (973).

⁷⁹⁾ Weirich a. a. O. Nr. 38.

⁸⁰⁾ MG. DD. H. II. Nr. 411 (1019).

⁸¹⁾ Stengel a. a. O. S. 46.

⁸²⁾ Otto Brunner, Land und Herrschaft ³ (1943) S. 285 ff. — Stengel a. a. O. 39 spricht von „bald dicht geschlossenen, bald zerstreut gelagerten Gütern der königlichen Grundherrschaft“.

⁸³⁾ Karl Glöckner, Das Reichsgut im Rhein-Maingebiet, Arch. f. hess. Gesch. N.F. 18 (1934) 198, weist einen geschlossenen fiskalischen Kern um Frankfurt nach, während sich gleichzeitig schon in Oppenheim neben der königlichen *villa* viel Privatgut befindet.

⁸⁴⁾ Werner-Hasselbach a. a. O. S. 114.

⁸⁵⁾ Karl E. Demandt, Der Besitz des Fritzlarer Petersstiftes im 13. Jh., Zs. d. Vereins f. hess. Gesch. u. Landeskunde 61 (1936) 114 ff.

⁸⁶⁾ Diefenbach a. a. O. S. 53.